

Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz

Herausgegeben von
CHRISTOPH ALTHAMMER
und HERBERT ROTH

Regensburger Forum für Prozessrecht

3

Mohr Siebeck

Regensburger Forum für Prozessrecht

herausgegeben von
Christoph Althammer und
Herbert Roth

3



Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz

Herausgegeben von
Christoph Althammer und
Herbert Roth

Mohr Siebeck

Christoph Althammer ist Professor für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht, Internationales Privatrecht sowie außergerichtliche Streitbeilegung an der Universität Regensburg.

Herbert Roth ist em. o. Professor für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Verfahrensrecht an der Universität Regensburg.

ISBN 978-3-16-162500-8 / eISBN 978-3-16-162501-5
DOI 10.1628/978-3-16-162501-5

ISSN 2568-3896 / eISSN 2568-9576 (Regensburger Forum für Prozessrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Das Regensburger Forum für Prozessrecht soll „der Förderung des internationalen Austauschs der europäischen und deutschen Rechtswissenschaft über Grundfragen des modernen Prozessrechts in einer rechtsvergleichenden Perspektive dienen“. Das 1. Regensburger Forum für Prozessrecht fand im Jahr 2016 statt und war der Thematik „Instrumentalisierung von Zivilprozessen“ gewidmet. Im Mittelpunkt standen Klagen, die mit öffentlichen Interessen aufgeladen waren. Als Phänomene diskutiert wurden sog. „strategische Zivilprozesse“, „Human-Rights-Klagen“ sowie „Climate-Change-Klagen“. Dabei spielten damals schon Entwicklungen eine Rolle, die jüngst der deutsche Gesetzgeber im „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ etwa in Gestalt einer besonderen Prozessstandschaft für Nichtregierungsorganisationen aufgegriffen hat. Das 2. Regensburger Forum für Prozessrecht war der Thematik „Ausländische Rechtsimplantate im nationalen Zivilprozessrecht“ gewidmet. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob und in welchem Ausmaß sich in nationalen Prozessrechtskodifikationen auch ausländische Rechtsmodelle, sogenannte „Rechtsimplantate“, auffinden lassen. Diskutiert wurde dies u. a. an Beispielen des kollektiven Rechtsschutzes.

Mit unserer Themenwahl versuchen wir uns stets am Puls der Zeit zu bewegen. Dabei wendet sich das Regensburger Forum für Prozessrecht von Anfang an gleichermaßen an Wissenschaft und Praxis. Unser drittes Forum zum Thema „Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz“ handelt daher von Zukunftsfragen beider Bereiche. Im Mittelpunkt sollen aber nicht nur die (künftige) Sinnhaftigkeit und der Nutzen von künstlicher Intelligenz bei der richterlichen Entscheidungsfindung stehen, sondern auch das allgemeinere Phänomen der Digitalisierung des Verfahrensrechts, insbesondere deren Einfluss auf tradierte Verfahrensmaximen und -grundsätze. Die Dauer der „Corona-Pandemie“ hat dabei die (künftige) Bedeutung der Digitalisierung des (heutigen) Zivilverfahrensrechts für viele mit unerwarteter Brisanz hervortreten lassen. Wichtige künftige Forschungs- und Aktionsfelder sind jüngst auch im Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs beschrieben worden. Genannt sei in diesem Zusammenhang auch das vom BMJV am 16.8.2021 gestartete Projekt für ein Online-Klasetool. Berührt sind neben der richterlichen Praxis auch und vor allem Belange der Justizverwaltung und der Gesetzgebung auf dem Felde der Rechtspolitik. Es steht außer Frage, dass sich

die Justiz zur Optimierung und Verbesserung der Verfahrensabläufe neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen öffnen kann und auch muss. Dabei geht es keineswegs nur um technische Fragen, sondern auch um Kernfragen, etwa der traditionellen Stoffsammlung. Digitalisierung erfordert die Strukturierung des Streitstoffes, um ein weiteres Beispiel zu nennen. Als einen eher zaghaften Versuch des Gesetzgebers aus dem Jahre 2020 kann die Neufassung des § 139 ZPO, der eine Strukturierung des Verfahrens und vor allem eine Abschichtung des Streitstoffes ermöglichen soll, genannt werden. Das ist im Ausgangspunkt unabhängig von den Anforderungen einer Digitalisierung geboten. Die Reduktion von Komplexität wird im Zivilrecht und im Zivilprozessrecht seit jeher durch das Denken in Anspruch und Einrede gesichert, das auf eine praxis- und prozessförmige Gliederung des Stoffes abzielt und damit auch das anwaltliche Vorbringen sinnvoll gliedert. Mit anderen Worten müssen technische Entwicklungen stets in der Weise fruchtbar gemacht werden, dass der methodische Blick zwischen den schon gesicherten Ergebnissen der klassischen Prozessrechtsdogmatik und den Möglichkeiten technischer Errungenschaften hin und her wandert. Zu unserem zweiten Hauptblock „Zivilgerichtliches Verfahren und künstliche Intelligenz“ wird das Verfassungsrecht eine maßgebende Rolle spielen. Mit einiger Vereinfachung geht es um die Frage, ob und inwieweit die Herrschaft der Maschinen durch Richtermacht zu beschränken ist. Art. 92 des Grundgesetzes vertraut ja die rechtsprechende Gewalt den Richtern an und nicht den Algorithmen. Und nach Art. 101 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Auch insoweit ließe sich vielleicht grob und formelhaft vorläufig andeuten: Die Verwendung von Algorithmen ist als richterliche Denkhilfe erlaubt, die Entscheidung selbst muss in nachvollziehbarer Weise stets durch einen Menschen, also durch Richter, getroffen werden. Genug Stoff also für eine lebendige und auch kontroverse Diskussion, in der auch eine interdisziplinäre, technikorientierte Perspektive herzustellen war.

Die in diesem Tagungsband versammelten fünf Beiträge beruhen auf den Referaten der Vortragenden. Daneben sind auch die Diskussionsbeiträge der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit deren Einverständnis abgedruckt. Ein besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls, insbesondere Herrn wiss. Mitarbeiter Jens Bauer, der die Schlussredaktion des Bandes übernommen hat.

Christoph Althammer, Regensburg
Herbert Roth, Regensburg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Thomas Dickert</i>	
Zivilprozessordnung und Digitalisierung (Die Digitalisierung des Zivilverfahrens)	1
<i>Martin Spitzer</i>	
Digitalisierung und Verfahrensmaximen	15
<i>Stefan Huber</i>	
Entscheidungsfindung im Zivilprozess durch künstliche Intelligenz	43
<i>Christian Heinze</i>	
Zivilprozessuale Beweisführung und künstliche Intelligenz	59
<i>Volkert Vorwerk</i>	
Algorithmen in zivilprozessualen Verfahren. Rechtliche Einordnung und Überprüfbarkeit in der Rechtsmittelinstanz	71
Transkription der Diskussionsbeiträge	77
A. Diskussion nach dem Vortrag von Prof. Dr. Dr. Fabian Theis	77
B. Diskussion nach den Vorträgen von Dr. Thomas Dickert und Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer	86
C. Diskussion nach den Vorträgen von Prof. Dr. Stefan Huber LL.M. (Köln/Paris), Prof. Dr. Christian Heinze LL.M. (Cambridge) und Prof. Dr. Volkert Vorwerk	100
D. Abschlussdiskussion	122
E. Schlussworte der Veranstalter	129
Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. h.c. Nikolaos K. Klamaris	131
Autorenverzeichnis und Bandherausgeber	133
Sachregister	135

Zivilprozessordnung und Digitalisierung (Die Digitalisierung des Zivilverfahrens)

Thomas Dickert

A. Ausgangslage

Der durchschnittliche Bürotag beginnt für die Richterinnen und Richter in Deutschland damit, dass sie sich am Computer einloggen und ihre Mails durchsehen. Sie diktieren mit Spracherkennung oder fertigen auf dem Rechner Verfügungen, Beschlüsse und Urteile. Justizsoftware unterstützt sie mit Vorlagen bei Routinearbeiten. In Datenbanken der juristischen Fachverlage recherchieren sie Gesetze, Urteile und Literatur. Seit die täglichen Infektionszahlen den Alltag auch bei den Gerichten bestimmt haben, nutzen viele Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeiten zur Videoverhandlung. Die Geschäftsstellen kommunizieren mit Parteivertretern über das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA. In den kommenden Jahren wird die elektronische Verfahrensakte bei den Gerichten Einzug halten. Beispielsweise wurde im Lauf des Jahres 2020 die elektronische Akte in Zivilsachen 1. Instanz bei allen Landgerichten meines Bezirks regeleingeführt.

Das klingt doch modern! Ist also alles gut? Sind die Gerichte im digitalen Zeitalter angekommen? Meine Antwort ist: Ja und nein!

Modern sind zum Teil die Arbeitsmittel. Modern ist aber nicht das Verfahren. Der Zivilprozess läuft im Wesentlichen nach den Vorgaben der CPO aus dem Jahr 1877 ab. Diese war geprägt von Parteifreiheit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit sowie von freier Beweiswürdigung – sie war seinerzeit ein liberales und modernes Gesetzeswerk. Ihre Grundstrukturen gelten im Wesentlichen bis heute. Von einer Digitalisierung konnte der Gesetzgeber des Jahres 1877 verständlicherweise nichts wissen.¹

Der Gesetzgeber des 21. Jahrhunderts ist dabei keineswegs untätig geblieben. Er hat die Gedanken von E-Justice aufgegriffen und an etlichen Stellen punktuell im Zivilverfahrensrecht umgesetzt.²

¹ Prütting, Beitrag beim Deutsch-Japanischen Online-Symposiums zur „Digitalisierung im Zivilprozess“ am 17.9.2021, S. 2f.

² Prütting, Beitrag beim Deutsch-Japanischen Online-Symposiums zur „Digitalisierung im Zivilprozess“ am 17.9.2021, S. 2f.

- Bereits 2001 wurde § 128a ZPO (Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung) ins Gesetz eingefügt, außerdem § 130a ZPO (elektronisches Dokument).
- Im Jahr 2005 folgte § 298a ZPO (fakultative elektronische Akte).
- 2013 wurde das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten vom 10.10.2013 geschaffen (BGBl.I 3786). Danach können Schriftsätze, Anträge und Erklärungen der Parteien sowie Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter als elektronische Dokumente auf bestimmten sicheren Übermittlungswegen bei Gericht eingereicht werden (§ 130a Abs. 1 ZPO).
- Vice versa können gerichtliche Dokumente, die eine handschriftliche Unterzeichnung erfordern, qualifiziert elektronisch signiert und als elektronische Dokumente zugestellt werden (§ 130b ZPO).
- Das gerichtliche Protokoll kann in elektronischer Form geführt werden (§§ 160a, 160b ZPO).
- Zuletzt hat das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in die Justiz vom 5.7.2017 (BGBl.I 2208) auch die Strafgerichtsbarkeit in den ERV einbezogen. Eine elektronische Aktenführung und Akteneinsicht gemäß §§ 298a, 299 Abs. 3 ZPO sind bis 2026 verpflichtend vorgesehen.

Zwischenzeitlich ist der Rechtsverkehr also digital, doch es werden Schriftsätze als PDFs ausgetauscht. Zustellungen erfolgen zwar elektronisch, doch werden die Empfangsbekanntnisse per Individualbefehl des Empfängers zum Gericht zurückgesandt. Die Verfahrensakte ist zwar elektronisch, doch zeigt sie den Akteninhalt als Abbildungen der Papierschriftsätze an. Das beliebteste Kommunikationsmittel im Rechtsleben ist nach wie vor das Telefax, das aber bekanntermaßen alles andere als sicher ist.

Möchten rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger mit dem Gericht in Kontakt treten, haben sie verschiedene Möglichkeiten: Sie können den Rechtspfleger in der Rechtsantragsstelle persönlich aufsuchen, sie können zum Anwalt gehen, selbst können sie schriftlich oder per Fax ein Gesuch beim Gericht einreichen. Oder sie können sich bei DE-Mail registrieren und damit sicher mit dem Gericht kommunizieren. Aber wer macht das schon? Einen zeitgemäßen Zugang zum Zivilgericht und zu den Gerichten allgemein stelle ich mir anders vor. Die privaten Rechtsdienstleister machen uns vor, wie es geht: einfacher, niederschwelliger, nutzerfreundlicher Zugang zu Rechtsrat – natürlich online vom heimischen Sofa aus. Eines zur Klarstellung gleich vorneweg: Die Lösung liegt nicht, wie manche meinen, in der Eröffnung des E-Mail-Verkehrs zwischen Bürger und Gericht. Denn E-Mails sind wie Faxe unsicher und leicht korrumpierbar. Andere Lösungen müssen her!

Zwischenfazit: Die wichtigen und richtigen Neuerungen bei der Verfahrensdigitalisierung bleiben auf halber Strecke stecken. Sicherlich ist dies auch der

Erlangung von Akzeptanz bei den Richterinnen, Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geschuldet. Man kann eben nur in kleinen, überschaubaren Etappen vorangehen, wenn man möglichst viele Kolleginnen und Kollegen auf der Reise mitnehmen will.

B. Diskussionspapier

Genau an dieser Stelle setzt das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ an, die ich leiten durfte. Bei ihrer 71. Jahrestagung in Bamberg vom 27. bis 29. Mai 2019 haben die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs folgenden Beschluss gefasst:

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs stellen fest, dass es weiterer gesetzgeberischer Schritte bedarf, um neue technische Möglichkeiten im Zivilprozess sinnvoll nutzbar zu machen. Durch eine entsprechende Überarbeitung des Prozessrechts könnten Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender gestaltet werden. Die aus gerichtlicher Sicht dazu erforderlichen Maßnahmen sollen in den politischen Prozess eingebracht und die zukünftige Gesetzgebung mit eigenen Überlegungen der Praxis begleitet werden.

Aus diesem Grund werden die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs konkrete Vorschläge zur Anpassung der Zivilprozessordnung erarbeiten. Dabei sollen insbesondere Überlegungen angestellt werden zur Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs, zur besseren Strukturierung von Verfahren, zu neuen Formen mündlicher Verhandlungen, zur Einführung eines elektronisch geführten Verfahrens in Bagatellsachen und im Urkundenprozess, zur Reform des Beweisrechts, zum elektronischen Mahnverfahren, zur Erleichterung der Zwangsvollstreckung und zum elektronischen Sitzungsaushang im Internet.

45 Richterinnen und Richter aus ganz Deutschland und von allen Gerichtsebenen wurden von meinen Kolleginnen und Kollegen in die Arbeitsgruppe entsandt. Mit großer Begeisterung arbeiteten sie in dem Projekt mit. Es gab fünf Plenartreffen, vier Unterarbeitsgruppen kamen zu nicht gezählten Besprechungen zusammen. Wir wählten einen technikoffenen, ganzheitlichen und visionären Ansatz. Es sollten Vorschläge aus der gerichtlichen Praxis erarbeitet werden, weshalb weitere Stakeholder zunächst nicht eingebunden waren.

Das von der Arbeitsgruppe erstellte Diskussionspapier umfasst 125 Seiten und enthält 25 Einzelvorschläge, die freilich miteinander verzahnt und aufeinander bezogen sind. Die Langfassung des Diskussionspapiers ist auf der Home-

page des Oberlandesgerichts Nürnberg veröffentlicht.³ Zusammengefasst geht es um folgende Weiterentwicklungen des Zivilprozessrechts:⁴

Erleichterter elektronischer Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Ziviljustiz

Es soll ein sicherer, bundesweit einheitlicher elektronischer Bürgerzugang in Form eines *Justizportals* eingerichtet werden. Dieses soll den Bürgerinnen und Bürgern einen umfassenden Zugang zur Justiz eröffnen, indem es als sicherer Übermittlungsweg dient. Darüber hinaus soll es sämtliche digitalen Angebote der Justiz integrieren, wie insbesondere das Online-Mahnverfahren, das Beschleunigte Online-Verfahren, die „virtuellen Rechtsantragstellen“ und die Möglichkeit zur Teilnahme an einer „virtuellen Gerichtsverhandlung“. Durch Erläuterungen und intelligente Eingabehilfen sollen Rechtsuchende Unterstützung bei der Auswahl des geeigneten Rechtsbehelfs und der Fassung von Anträgen erhalten.

Auch der Antragsgegner soll sich im Mahnverfahren über das Online-Portal beteiligen können, so dass ein echtes *Online-Mahnverfahren* durchgeführt werden kann.

Daneben soll die Möglichkeit geschaffen werden, *virtuelle Rechtsantragstellen* einzurichten, die im Wege der Videokonferenz mit dem Rechtsuchenden kommunizieren.

Die *sicheren Übermittlungswege*, auf denen eine elektronische Übermittlung von Dokumenten an oder durch das Gericht ohne qualifizierte elektronische Signatur möglich ist, sollen um das EGVP und die Verwaltungsportale im Sinne von § 2 Abs. 2 OZG erweitert werden.

Optimierung des elektronischen Rechtsverkehrs

Die Kommunikation mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten soll durch die Einführung eines *Kanzleipostfachs* im beA erleichtert werden.

Der *Teilnehmerkreis*, der verpflichtend am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnimmt, soll zum 1.1.2026 um öffentlich bestellte Sachverständige, öffentlich bestellte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen

³ Abrufbar unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgericht-te/nuernberg/aktuelles.php> (Abrufdatum: 17.2.2023).

⁴ Zusammenfassung entnommen aus dem Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, S. III ff.

und -prüfer, Insolvenzverwalterinnen und -verwalter, Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie Vereinsbetreuerinnen und -betreuer *erweitert* werden.

Die Zustellung gegen *elektronisches Empfangsbekanntnis* sollte so reformiert werden, dass zusätzlicher Aufwand bei den Gerichten vermieden wird. Hierzu kommen die Ersetzung des elektronischen Empfangsbekanntnisses durch eine automatisierte Eingangsbestätigung ebenso wie eine Zustellungsfiktion in Betracht.

Perspektivisch muss das *Telefax als Übermittlungsweg abgeschafft* werden, auch wenn es derzeit noch nicht verzichtbar ist. Insbesondere zur Vermeidung von sog. Mehrfacheinreichungen sollte bereits jetzt eine Auslagenpauschale eingeführt werden, die die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Kostenschuldner trifft.

Für eine schnellere und zeitgemäße Kommunikation zwischen Gericht und von ihm einbezogenen Prozessbeteiligten soll ein Rechtsrahmen für einen *elektronischen Nachrichtenraum* geschaffen werden. Der Nachrichtenraum dient in erster Linie dem formlosen Austausch elektronischer Nachrichten mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie weiteren Verfahrensbeteiligten unabhängig von Schriftsätzen und gerichtlichen Entscheidungen, z. B. für Terminabsprachen und -verlegungen oder den Austausch von Vergleichsvorschlägen. Perspektivisch sollen in ihm auch elektronische Dokumente zuverlässig und schnell zwischen Parteien und Gericht ausgetauscht werden können.

Der elektronische Rechtsverkehr macht Anpassungen der *materiell-rechtlichen Formerfordernisse* erforderlich, z. B. bei der Kündigung von Mietverträgen in gerichtlichen Schriftsätzen. Hier schlägt die Arbeitsgruppe vor, dass zur Wahrung der materiell-rechtlichen Schriftform auch im elektronischen Rechtsverkehr formgerecht eingereichte Schriftsätze genügen.

Einführung eines Beschleunigten Online-Verfahrens

Es soll ein effizientes Online-Verfahren eingeführt werden. Dabei handelt es sich um ein Verfahren mit *intelligenten Eingabe- und Abfragesystemen*, das in der Regel vollständig im Wege elektronischer Kommunikation geführt wird. Die Verfahren sollen bei bestimmten Gerichten konzentriert werden können, so dass es möglich ist, zentrale Online-Gerichte einzurichten.

Das effiziente Online-Verfahren soll für *Streitwerte bis 5.000€* eingeführt werden. Der Anwendungsbereich soll zunächst auf massenhaft auftretende Streitigkeiten zwischen klagenden Verbraucherinnen und Verbrauchern und beklagten Unternehmen beschränkt werden, jedoch in Zukunft auf andere Verfahren erweitert werden können.

Die Teilnahme am effizienten Online-Verfahren soll für Klägerinnen und Kläger *freiwillig* sein. Für Unternehmen auf der Beklagtenseite soll ein *Nutzungszwang* eingeführt werden. Dem Gericht ist es möglich, das effiziente Online-Verfahren in ein Regelverfahren zu überführen, wenn ausnahmsweise online ausführbare Verfahrenshandlungen nicht ausreichen.

Die gerichtlichen Fristen sollen kurz sein, um die gewünschte Beschleunigung zu erreichen. Eine mündliche Verhandlung soll nur ausnahmsweise und erforderlichenfalls als *Video- bzw. Telefonkonferenz* stattfinden. Auch Beweise sollen im Rahmen einer Videoverhandlung erhoben werden. Es soll der *Freibeweis* gelten.

Strukturierung des Parteivortrags und des Verfahrens

Der Parteivortrag im Zivilprozess sollte unter den Bedingungen elektronischer Aktenführung in einem gemeinsamen elektronischen Dokument (*Basisdokument*) abgebildet werden. Die Erstellung eines solchen Basisdokuments ist für die Parteien im Anwaltsprozess verbindlich, wobei das Gericht in ungeeigneten Fällen den bisher üblichen Austausch von Schriftsätzen anordnen kann. Die Gestaltung und die technischen Voraussetzungen für die Bearbeitung der *Vorlage* für das Basisdokument werden durch Gesetz oder Verordnung festgelegt.

Das Basisdokument umfasst das *vollständige Parteivorbringen* in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einschließlich der Sachanträge. Der Kläger- und Beklagtenvortrag zum Lebenssachverhalt wird im Sinne einer Relationstabelle nebeneinander dargestellt. Er ist nach einzelnen Lebenssachverhaltselementen – i. d. R. chronologisch – und nicht nach Anspruchsgrundlagen gegliedert. Ergänzungen des Vortrags durch die Parteien werden unter Kennzeichnung der Nachträglichkeit an der sachlich passenden Stelle eingefügt.

Das Gericht überwacht die zutreffende Einordnung des Lebenssachverhalts in die Relationstabelle und gibt rechtzeitig *Hinweise* zur sachgerechten Strukturierung des Vortrags in Teilabschnitten; nur ausnahmsweise greift es selbst in die Struktur ein.

Der im Basisdokument enthaltene wechselseitige Sachvortrag wird im Laufe des Verfahrens durch Erklärung der Parteien oder mit Schluss der mündlichen Verhandlung verbindlich. Er bildet die Entscheidungsgrundlage und übernimmt so die *Funktion des Tatbestands* im Urteil. An dessen Stelle kann deshalb eine knappe Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhalts treten, die die Entscheidungsgründe verständlich macht.

Die Regelungen in § 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO zu richterlichen Anordnungen einer *zeitlichen Strukturierung* des Prozessstoffes sollen durch die Möglichkeit, einen „Strukturierungstermin“ – auch im Wege der Videokonferenz – durchzuführen, und durch entsprechende Präklusionsvorschriften ergänzt werden.

Videoverhandlungen und Protokollierung

Es soll die Möglichkeit einer *virtuellen Verhandlung* per Videokonferenz geschaffen werden, bei der sich auch das Gericht nicht im Sitzungssaal aufhalten muss. Die Verhandlung soll für die Öffentlichkeit zeitgleich in einen vom Gericht bestimmten Raum in Bild und Ton übertragen werden.

Videoverhandlungen *auf europäischer Ebene* sollen unabhängig vom Streitwert in allen Zivilprozessen durchgeführt werden können.

In geeigneten Fällen soll es dem Gericht ermöglicht werden, Zeugen per Videoanruf zu vernehmen. Die schriftliche *Zeugenvernehmung* soll um die Möglichkeit ergänzt werden, eine Videoaufzeichnung der Aussage vom Zeugen anzufordern.

Von Beweisaufnahmen soll – nach einer Übergangsfrist bis 2026 – zwingend ein *schriftliches Wortprotokoll* gefertigt werden. Grundlage für die (computergestützte) Verschriftlichung kann auch eine Videoaufzeichnung der Beweisaufnahme sein. Die Videoaufnahme dient nur der Herstellung des Protokolls, ersetzt dieses aber nicht.

Effizientere Verfahren durch Einsatz technischer Möglichkeiten

Nicht körperlich gespeicherte Daten könnten künftig ein eigenes *Beweismittel der „elektronischen Datei“* mit besonderen Regelungen zur Beweiserhebung erforderlich machen. Im Elektronischen Urkundenarchiv niedergelegte Urkunden sollen im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden können.

Rationalisierungseffekte kann die *Verwertung von Beweiserhebungen aus anderen Verfahren* erbringen. Eine Übernahme auch audiovisuell aufgezeichneter Zeugenaussagen aus Strafprozessen als Ersatz für eine Zeugeneinvernahme im Zivilprozess wird aber abgelehnt. Die Beiziehung von Gutachten aus Verwaltungsverfahren soll hingegen im Rahmen des § 411a ZPO zugelassen werden.

Die klare Struktur des *Kostenfestsetzungsverfahrens* gibt die Möglichkeit, automatisierte Entscheidungen und den Einsatz Künstlicher Intelligenz im Zivil-

prozess zu erproben. Die Schaffung eines entsprechenden Rechtsrahmens soll dies zunächst im Anwaltsprozess ermöglichen.

Die Eintragungen der Anmeldungen zur *Musterfeststellungsklage* ins Klageregister erfolgen ohne Sachprüfung, was zu Streitigkeiten über deren Zulässigkeit führen kann. Das Verfahren der Musterfeststellungsklage soll daher um eine Art Vorverfahren und den Einsatz von elektronischen Anmeldeformularen erweitert werden, um durch eine sinnvolle Datenerfassung die tatsächlich Betroffenen zu erreichen.

Das Elektronische Urkundenarchiv kann sinnvoll auch als gerichtliches *Titelregister für die Zwangsvollstreckung* genutzt werden. Ist eine entsprechende Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer zu erreichen, sollte der entsprechende Rechtsrahmen für eine Nutzbarmachung geschaffen werden. Alternativ kommt ein justizielles Titelregister in Betracht.

Stärkung des Vertrauens in die Justiz durch stärkere Transparenz

Der uneinheitlichen Veröffentlichungspraxis der Gerichte soll durch eine Regelung, dass eine *Veröffentlichung von Entscheidungen* (Urteilen und Beschlüssen, auch Zwischenentscheidungen) bei grundsätzlicher Bedeutung erfolgen soll, entgegengewirkt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem eine zuverlässige automatisierte Anonymisierung von gerichtlichen Entscheidungen möglich ist, sollen sämtliche Entscheidungen interessierten Außenstehenden zugänglich gemacht werden.

C. Zivilrichtertag

Ein weiterer wichtiger Meilenstein unseres Projektes war der Zivilrichtertag am 2. Februar 2021. Diesen haben wir mit 110 offiziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als hybride Veranstaltung in Nürnberg durchgeführt. Am Zivilrichtertag haben auch einzelne Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Politik mit aktiven Rollen teilgenommen. Weitere 2000 Zuhörerinnen und Zuhörer haben den Zivilrichtertag über einen YouTube-Livestream verfolgt. Die wichtigsten Vorschläge der Arbeitsgruppe wurden beim Zivilrichtertag vorgestellt und diskutiert. Bei den offiziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden jeweils hierzu Trends (Zustimmung – Ablehnung – Enthaltung) abgefragt. Die nicht repräsentativen Abstimmungen erbrachten folgende Ergebnisse:⁵

⁵ Entnommen aus dem Tagungsbericht von Dr. Uwe Frommhold.

Die Einrichtung eines *Justizportals* mit Zugang zu umfassenden digitalen Angeboten der Justiz und gleichzeitiger Eröffnung als sicherer Übermittlungsweg befürworteten 91 % der abstimmenden Teilnehmer, 4 % enthielten sich, 5 % waren dagegen.

Die Einführung eines *effizienten Onlineverfahrens* mit intelligenten Eingabe- und Abfragesystemen und regelmäßig nur elektronischer Kommunikation befürworteten 66 %, 20 % enthielten sich, 14 % stimmten mit Nein.

Die Möglichkeit einer *virtuellen Verhandlung* per Videokonferenz ohne zwingenden Aufenthalt des Gerichts im Sitzungssaal und unter Wahrung der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen befürworteten 67 % der abstimmenden Teilnehmer, 8 % enthielten sich, 25 % waren dagegen.

Die Einführung eines *schriftlichen Wortprotokolls* auf Basis computergestützter Verschriftlichung vorläufiger digitaler Aufnahmen wurde überwiegend abgelehnt: 32 % Zustimmung, 10 % enthielten sich, 58 % stimmten mit Nein.

Die Sammlung des Parteivortrages in einem von den Parteivertretern bearbeiteten, gemeinsamen elektronischen *Basisdokument* gegliedert nach Lebenssachverhaltelementen befürworteten 51 % der abstimmenden Teilnehmer, 19 % enthielten sich, 30 % waren dagegen.

Die *Optimierung des elektronischen Rechtsverkehrs* durch die Einrichtung von Kanzeipostfächern, die Erweiterung des Teilnehmerkreises, die Reformierung des elektronischen Empfangsbekanntnisses sowie die perspektivische Abschaffung des Telefaxes befürworteten 94 % der abstimmenden Teilnehmer, 3 % enthielten sich, 3 % waren dagegen.

Auch die Schaffung des Rechtsrahmens für einen *elektronischen Nachrichtenraum* zwischen Gericht und den Prozessbeteiligten fand überwiegend Befürworter: 65 % Zustimmung, 24 % enthielten sich, 11 % stimmten mit Nein.

An der Schlussdebatte beteiligten sich der Bayerische Staatsminister der Justiz *Georg Eisenreich*, die Präsidentin des Bundesgerichtshofs *Bettina Limperg*, der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt a. Main Professor Dr. *Roman Poseck*, die Professorin *Gisela Rühl* von der Humboldt-Universität Berlin und Frau Ministerialdirektorin *Gabriele Nieradzik* vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Diskussion wurde von mir moderiert.⁶

Frau Rühl betonte, sie halte das Diskussionspapier für einen wichtigen Schritt. Die Zeit sei reif für eine umfassende Digitalisierung des Zivilprozesses. Das Diskussionspapier enthalte nicht nur einen allgemeinen Ruf nach Digitalisierung, sondern auch sehr konkrete Vorschläge. Auch wenn man über Details

⁶ Entnommen aus dem Tagungsbericht von Dr. Uwe Frommhold.

diskutieren müsse, würde eine Umsetzung einen großen Schritt nach vorn bedeuten. Von außen betrachtet seien viele der Vorschläge überfällig. Deutschland hinke in den Bereichen Onlineverfahren und Onlinezugang für die Bürger international betrachtet weit hinterher. An manchen Stellen hätte sie sich sogar noch etwas mehr Mut gewünscht. *Frau Limperg* erklärte, dass das Thema nicht eindimensional sei. Ihre uneingeschränkte Zustimmung fänden Bestrebungen zur Modernisierung der Kommunikation. Im Übrigen stellte sie in Frage, ob wir wirklich genau wüssten, welche Probleme wir mit diesen Vorschlägen lösen wollten. Es gebe zu etlichen Themen noch kaum rechtstatsächliche Forschung. Es dürfe im Hinblick auf die Digitalisierung nicht aus dem Mangel an Ausstattung heraus argumentiert werden. Anzustreben sei der mit guten Tools ausgestattete Mensch als Entscheidungsträger. *Herr Poseck* lobte die offene, ehrliche und fundierte Debatte. Man müsse nun sehen, welche Punkte innerhalb eines breiten Konsenses kurz-, mittel- und langfristig umsetzbar seien und welche Punkte noch vertiefter Diskussion bedürften. Man brauche eine Modernisierung des Zivilverfahrensrechts, wobei Justiz und Anwaltschaft ein gemeinsames Interesse daran hätten. Deshalb müsse das hier vorliegende Angebot zur Diskussion aufgenommen und fortgeführt werden. Die Pandemie habe die Offenheit für neue technische Ansätze gefördert. Bereiche wie die weitere Digitalisierung der Verhandlung rund um § 128a ZPO und die Verbesserung des Zugangs der Bürger zum Gericht könnten jetzt schon kurzfristig umgesetzt werden. Bei den zunehmenden Massenverfahren bestehe zudem großer Handlungsdruck. Dagegen solle man schwierigere Themen wie den Einsatz künstlicher Intelligenz, den Übergang zum Wortprotokoll und die Strukturierung des Zivilverfahrens eher mittel- bis langfristig angehen. Ein Abschichten der Vorschläge wäre hilfreich. Am Ende brauche die Justiz einen Dreiklang aus modernem Recht, moderner technischer Ausstattung und genügender personeller Ressourcen.

Herr Eisenreich erklärte, die Justiz müsse in der digitalen Welt ankommen, um die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen zu sichern. Die Menschen erwarteten zurecht, dass die Justiz die Möglichkeiten der Digitalisierung nutze. Hierfür könne die Arbeitsgruppe aus der Richterschaft ein wichtiges Startsignal geben. Die Vorschläge müssten aufgegriffen und in einer vom BMJV einzurichtenden Kommission zeitnah diskutiert werden. Deutschland verschlafe die digitale Welt, weshalb man jetzt Tempo machen müsse. Im BMJV, so *Frau Nieradzik*, seien die Vorschläge aus der Praxis mit großem Interesse aufgenommen worden. Denn das Diskussionspapier zeige, dass entsprechende Schritte in der Praxis gewollt und anerkannt seien. Man sei aber noch dabei herauszufinden, was der eigentliche Bedarf der Bürger sei. Ein entsprechendes Forschungsprojekt laufe. Das dürfe uns aber nicht davon abhalten, diejenigen Schritte zu gehen, die schon jetzt möglich sind. Die Diskussion beim Zivilrichtertag habe gezeigt, dass dies zu verschiedenen Geschwindigkeiten bei der Umsetzung füh-

Sachregister

- Algorithmen 11, 46, 48, 52, 60, 71 ff., 81, 104 ff., 112, 116 f.
– *siehe auch* Künstliche Intelligenz
- Alternative Streitbeilegung *siehe* Streitbeilegung
- Artificial Intelligence 22
– *siehe auch* Künstliche Intelligenz
- Autonomie 15, 17, 59 ff., 68, 71 ff., 76, 81, 103
– *siehe auch* Künstliche Intelligenz
- Basisdokument 6, 9, 87, 89 ff., 105, 122 f., 125, 129
– *siehe auch* Strukturierter Parteivortrag
- Berufung 39 f., 91, 93, 98, 113
– *siehe auch* Rechtsmittelinstanz
- Beschleunigtes Online-Verfahren 4, 5 f.
– *siehe auch* online
- Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) 1, 4, 125
- Beweis
– Beweisaufnahme 7, 26, 28 ff., 87 f., 106
– Beweiserhebung 7
– Beweisführung *siehe* Künstliche Intelligenz
– Beweismanipulation 60 ff., 64 ff., 106 ff.
– Beweismittel 7, 62 ff., 66, 69, 96, 106, 125
– Beweiswert elektronischer Dokumente 62 ff.
– Beweiswürdigung 1, 33, 40, 64, 65 f., 68 ff., 76, 88, 91, 94, 106 f., 120
– *siehe auch* virtuell
– *siehe auch* Zeuge
- Black Box *siehe* Künstliche Intelligenz
- Corona-Pandemie 10, 26, 28 ff.
- Datenschutz *siehe* Künstliche Intelligenz
- Deep Fakes 62, 65 f.
- Digitale Klagewege 24 ff.
– *siehe auch* online
- Digitalisierung 1 ff., 15 ff., 34, 36, 37, 40 f., 62, 72, 75, 77, 79, 92, 94, 117, 122, 126 f.
– Justiz 1 ff., 18
– Österreich 15 ff.
– Prozess 1 ff., 19 ff., 97
– Wirtschaftswissenschaften 17 f.
- Diskussionspapier „Modernisierung des Zivilprozesses“ 3 ff., 19, 21 f., 24, 37 ff., 47, 57
- Elektronischer Nachrichtenraum *siehe* Nachrichtenraum
- Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) 2, 22 f., 24
- Entscheidungsfindung *siehe* Künstliche Intelligenz
- Entscheidungsunterstützung 50, 52 f., 54, 57, 69, 68, 102 f., 106, 111 f., 115, 127 f.
– *siehe auch* Entscheidungsfindung
- Erklärbarkeit *siehe* Künstliche Intelligenz
– *siehe auch* Nachvollziehbarkeit
– *siehe auch* Transparenz
- EU-KI-Verordnung *siehe* Künstliche Intelligenz
- E-Akte 1 f., 23 f., 108 f.
- E-Justice 1, 21
- Flightright 46, 82, 86, 104
- Grundgesetz *siehe* Verfassung
- Hochrisiko-System *siehe* Künstliche Intelligenz
- Interpretierbarkeit 51, 78 f.
– *siehe auch* Erklärbarkeit

- Justizportal 4, 9
- Kollektivverfahren 91 f.
– *siehe auch* Massenverfahren
- Künstliche Intelligenz 11, 15, 22, 43 f.,
71 f., 77, 93, 105, 111, 117, 131
– Autonomie 59 ff., 71 ff., 76
– Begriff 43 f., 50, 59 f., 72 f.
– Beweisführung 59 ff.
– Black Box 60 f., 78, 82, 100 f., 127
– Datenschutz 49 f., 68, 70
– Erklärbarkeit 51, 53, 57, 61, 110 ff., 120,
127 f.
– Hochrisiko-System 50 f., 59, 67, 70, 77
– KI-Verordnung 50 ff., 59 ff., 67, 70
– Nachvollziehbarkeit 44, 48, 52 ff., 57,
72 ff., 78, 88, 101, 111, 113 f., 116, 127 f.
– Prognoseinstrument 46 f., 55 f., 59,
78 ff., 104, 109 f., 118, 121, 126
– Prozesskostenhilfe 54 f., 57, 102, 109,
111, 121
– Rechtsmittelinstanz 71 ff.
– Richterliche Entscheidungs-
findung 43 ff., 52 ff., 76, 102, 109, 111,
113, 115, 127 f.
– Transparenz 11, 60 f., 108, 112, 114,
116 f., 120, 126 ff.
– Verfassungsrechtliche Grenzen 47 ff.,
71 ff., 111 f.
– *siehe auch* Algorithmen
– *siehe auch* Maschinelles Lernen
- Legal Tech 48 f., 56
- Machine Learning *siehe* Maschinelles
Lernen
- Mahnverfahren 3 f., 13, 45, 49, 53, 102
- Manipulation *siehe* Beweis
- Maschinelles Lernen 44, 59 f., 77 f., 81 f., 86
– *siehe auch* Künstliche Intelligenz
- Massenverfahren 10, 13, 20, 69, 89, 91 ff.,
126
- Nachrichtenraum 5, 9, 87
- Nachvollziehbarkeit *siehe* Künstliche
Intelligenz
– *siehe auch* Erklärbarkeit
– *siehe auch* Transparenz
- online
– Gericht 5, 54, 97 f.
– Portal 4, 46, 56
– Verfahren 4 ff., 9 f., 13, 86 f., 92 f.,
97
– *siehe auch* Videoverhandlung
Österreich *siehe* Digitalisierung
- Prognose *siehe* Künstliche Intelligenz
- Protokoll 2, 7, 9 f., 38 ff., 87 f., 91, 94 ff.,
98, 100, 105
– *siehe auch* Wortprotokoll
- Prozesskostenhilfe *siehe* Künstliche
Intelligenz
- Rechtliches Gehör 11 ff., 51, 54, 72 f., 75,
87, 93
- Rechtsmittelinstanz 39, 71 ff., 89, 91,
93 f., 114 f.
– *siehe auch* Berufung
– *siehe auch* Revision
- Revision 73 f., 76, 87 f., 90, 98, 101, 106,
109, 113, 120, 127
– *siehe auch* Rechtsmittelinstanz
- Richter
– i. S. v. Art. 92 GG 48 f., 55, 71, 73 f., 76,
111, 120
– Richterliche Unabhängigkeit 11, 19,
47 f., 52 f., 57, 73 ff., 111
- Sicherer Übermittlungsweg *siehe*
Übermittlungsweg
- Software 1, 48, 61, 63 f., 66, 75, 106, 109,
114, 122 ff.
- Streitbeilegung 54, 119, 120 f., 128
- Strukturierter Parteivortrag 6 f., 79,
122 ff., 130
– *siehe auch* Basisdokument
- Transparenz
– Justiz 8, 37
– Künstliche Intelligenz *siehe* Künstliche
Intelligenz
– *siehe auch* Erklärbarkeit
– *siehe auch* Nachvollziehbarkeit
- Übermittlungsweg 4 f., 9, 12 f.
- Unabhängigkeit *siehe* Richter

- Verfahrensmaximen 15 f., 25 ff., 94 f.,
129
- Verfassung 11, 16, 36, 47 ff., 55, 71 ff., 87,
105, 127, 129
- *siehe auch* Künstliche Intelligenz
 - *siehe auch* Rechtliches Gehör
 - *siehe auch* Richter
- Veröffentlichung von Gerichtsentschei-
dungen 8, 11, 47, 57, 118, 126, 128
- Videoverhandlung 1, 6 f., 15 f., 26 ff.
- *siehe auch* virtuell
- virtuell
- Beweisaufnahme 30 ff., 35, 94
 - Gerichtsverhandlung 4, 7, 9, 36
 - Rechtsantragstelle 4, 13
- Vorhersage *siehe* Prognose
- VSBG *siehe* Streitbeilegung
- Wortprotokoll 7, 9 f., 38 ff., 87 f., 94 ff.,
98, 100, 105
- *siehe auch* Protokoll
- XAI 78
- *siehe auch* Erklärbarkeit
- Zeuge 7, 28, 31, 34 f., 65, 68, 87 f., 94 f.,
99 f., 105, 107, 117
- *siehe auch* Beweis